

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2019 (BGBl. I S. 2666), wird bekannt gegeben:

1. Der Wochenmarkt Volksdorf, Kattjahren/Halenreihe, wird vom 23. Dezember 2019 auf den 24. Dezember 2019 (Heiligabend) verlegt. Der Wochenmarkt findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
2. Der Wochenmarkt Volksdorf, Kattjahren/Halenreihe, wird vom 30. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2019 (Silvester) verlegt. Der Wochenmarkt findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Hamburg, den 17. Oktober 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1574

Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 1877) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Johanna Zimmermann

Daniel Gehn

Noah Hartmann

Marvin Lublow

Lilia Parchwitz

Iris Tsantilas

Friederike Schaak

Isabelle Masuch

Ahmed Daaboul

Yara Grimm

Helena Goldschmitt

Pascal Vögele

Matthias Franzke

Leonard Sieber

1. Vorsitzende:

Johanna Zimmermann

2. Vorsitzender:

Daniel Gehn

1. Finanzreferent:

Noah Hartmann

2. Finanzreferent:

Marvin Lublow

Hamburg, den 28. Oktober 2019

**ASTa der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1574

Vorlesungszeiten an der Technischen Universität Hamburg – Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 –

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 die Vorlesungszeiten an der Technischen Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2021 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), festgesetzt:

Wintersemester 2020/2021: 1. Oktober 2020
bis 31. März 2021

Erster Vorlesungstag: 12. Oktober 2020

Letzter Vorlesungstag: 30. Januar 2021

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 19. Dezember 2020

Erster Vorlesungstag: 4. Januar 2021

Sommersemester 2021: 1. April 2021
bis 30. September 2021

Erster Vorlesungstag: 1. April 2021

Letzter Vorlesungstag: 14. Juli 2021

Pfingstferien:

Letzter Vorlesungstag: 8. Mai 2021

Erster Vorlesungstag: 17. Mai 2021

Hamburg, den 23. Oktober 2019

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1574

Immatrikulationsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU)

Vom 27. März 2019

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU) hat am 27. März 2019 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) die Immatrikulationsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Akademisches Jahr

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

§ 3 Immatrikulation

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Rückmeldung

§ 8 Durchführung des Studiums in Teilzeit

- § 9 Beurlaubung
 § 10 Wechsel des Studienprogramms oder Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung
 § 11 Exmatrikulation

Abschnitt 3

Besondere Formen des Studiums

- § 12 Doppelstudium
 § 13 Hochschulübergreifende Studiengänge
 § 14 Nebenstudium
 § 15 Gaststudium
 § 16 Gasthörerinnen und Gasthörer

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 17 In- und Außerkräftreten und Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende aller Studienprogramme sowie für Doktorandinnen oder Doktoranden, Gaststudierende sowie Neben- und Gasthörer an der HCU. Ausgenommen sind weiterbildende Studien nach § 57 HmbHG. Für Studienangebote auf Grund von Kooperationsverträgen oder Austauschprogrammen gelten neben dieser Ordnung die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Sonderregelungen.

(2) Unter den Worten „zuständige Stelle der Hochschule“ ist die vom Präsidium bestimmte Organisationseinheit der HCU zu verstehen, die für die Durchführung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen oder Teile dieser Regelungen zuständig ist.

§ 2

Akademisches Jahr

Das akademische Jahr gliedert sich in das Winter- und das Sommersemester. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

§ 3

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation an der HCU begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für ein Studienprogramm, in begründeten Ausnahmefällen auch für ein weiteres Studienprogramm (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studienprogramme gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Gaststudierende werden befristet immatrikuliert (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG).

(2) Die Immatrikulation ist nur für volle Semester möglich.

(3) Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe oder befristet

erteilt werden. Die Immatrikulation kann unter der Bedingung erfolgen, bestimmte Nachweise innerhalb einer Frist vorzulegen, wenn

1. Nachweise nach § 5 aus von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingereicht werden können oder
2. Satzungen oder Ordnungen der HCU eine Zulassung unter der Bedingung erlauben, Zulassungsvoraussetzungen zu einem nach der Immatrikulation liegenden Zeitpunkt nachzuweisen.

(4) Wird dem Immatrikulationsantrag stattgegeben, wird der Bewerberaccount gemäß Allgemeiner Zulassungsordnung an der HCU (AZO) umgewandelt in einen Studierendenaccount. Mit Immatrikulationsantrag verpflichten sich Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gaststudierende, den Bewerber- oder Studierendenaccount regelmäßig abzurufen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über den Studierendenaccount vorzunehmen. Bescheide und Schreiben gelten mit der Einstellung in den Bewerber- oder Studierendenaccount als bekannt gegeben.

§ 4

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studienprogramm und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich gemäß § 25 Absatz 4 AZO exmatrikulieren ließen, werden ohne erneutes Zulassungsverfahren für das bisherige Studienprogramm immatrikuliert, sofern sie die Wiederaufnahme des Studiums rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Höchstdauer innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 AZO beantragen und keine Versagungsgründe für die Fortführung des Studiums gemäß dieser Ordnung vorliegen. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung für Studierende, die von Amts wegen exmatrikuliert wurden, jedoch nachweisen können, dass ein Grund gemäß § 25 Absatz 4 AZO zum Zeitpunkt der Exmatrikulation vorlag und andauerte.

(3) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 Satz 1 HmbHG).

(4) Gaststudierende werden befristet immatrikuliert, ohne dass es einer Zulassung nach Absatz 1 bedarf (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG).

§ 5

Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

Die Immatrikulation ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Die Hochschule legt im Zulassungsbescheid und in den Immatrikulationsunterlagen fest, innerhalb welcher Frist und Form der Immatrikulationsantrag sowie weitere, erforderliche Unterlagen einzureichen sind. Dem Immatrikulationsantrag sind alle in diesem aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen, zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 41 HmbHG vorliegen oder die Zulas-

sung zum Studium auf falschen Angaben in der Bewerbung gemäß § 9 Absatz 4 AZO beruht.

(2) Wird die Immatrikulation abgelehnt, nimmt die HCU die Zulassung zum Studium zurück und lehnt den Antrag auf Zulassung ab.

§ 7

Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gaststudierende sind verpflichtet, sich zur Fortsetzung des Studiums zu jedem Semester innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Rückmeldefrist endet für das Sommersemester am 1. April und für das Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Weitere Fristen werden von der zuständigen Stelle der Hochschule festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die fristgerechte Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch vollständige fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren.

(4) Die Rückmeldung zum Studium in einem Studienprogramm, dessen Studien- und Prüfungsordnung aufgehoben wurde, ist ausgeschlossen (§ 60 Absatz 6 HmbHG).

(5) Die Rückmeldung ist ausgeschlossen, sofern Versagungsgründe gemäß §§ 6 und 11 vorliegen.

§ 8

Durchführung des Studiums in Teilzeit

(1) Auf Antrag können Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, sofern das gewünschte Studienprogramm dafür geeignet ist. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium gibt im Benehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen bekannt, welche Studienprogramme für die Durchführung in Teilzeit geeignet sind. Die Durchführung des Promotionsstudiums in Teilzeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Als Gründe für die Durchführung des Studiums in Teilzeit werden insbesondere anerkannt:

1. eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
2. Schwangerschaft und Mutterschutz, Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben, gemäß Elternzeitgesetz,
3. die Betreuung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben,
4. die Betreuung naher pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
5. eigene Behinderungen oder schwerwiegende Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist,
6. eine wesentliche zeitliche Belastung durch ein herausragendes, im besonderen öffentlichen Interesse liegendes ehrenamtliches, musikalisches oder sportliches Engagement oder
7. eine wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitarbeit in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Selbst-

verwaltungsorganen der HCU der Studierendenschaft oder des Studierendenwerkes.

(2) Die Durchführung des Studiums in Teilzeit wird für zwei aufeinander folgende Fachsemester bewilligt, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt wurden. Die Semester, in denen das Thesis-Modul absolviert wird, sind von der Durchführung des Studiums in Teilzeit ausgeschlossen. Wiederholungsanträge sind zulässig.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Studiums in Teilzeit nebst Anlagen ist innerhalb der Immatrikulationsfrist gemäß § 5 oder, in höheren Fachsemestern, innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 2 zu stellen. Der Antrag ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Eine Beantragung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes und in sonstiger Weise erbetene, zur Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen und
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung des entsprechenden Studienprogrammes über die Durchführung des Studiums in Teilzeit.

(4) Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium verlängert sich in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Während eines Teilzeitstudiums darf pro Semester maximal die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Credit Points (CP) erbracht werden. Die Bearbeitungszeiten der Prüfungsleistungen entsprechen denen des Vollzeitstudiums.

(5) Beiträge und Gebühren gemäß § 7 Absatz 3 werden in voller Höhe erhoben.

§ 9

Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, wenn sie nachweislich aus wichtigem Grund in einem Semester weniger als die Hälfte der mit dem Studium verbundenen Arbeitszeit aufbringen können. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. eigene schwerwiegende Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben, gemäß Elternzeitgesetz,
3. Betreuung naher pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4,
4. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen,
5. Praktika im In- und Ausland.

(2) Eine Beurlaubung wird nur für volle Semester ausgesprochen. Ein Antrag auf Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Bachelor- oder Masterstudienprogrammes ist mit Ausnahme der Gründe nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 ausgeschlossen. Die Beurlaubung in einem Studienprogramm ist mit Ausnahme der Gründe nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 nur für bis zu insgesamt vier Semester möglich.

(3) Sollen während des Studiums in einem Studienprogramm zwei Urlaubssemester überschritten werden, ist mit Ausnahme der Gründe nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1

und 2 dem Antrag auf Beurlaubung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung beizufügen.

(4) Wurde die Beurlaubung bewilligt auf Grund von Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, ist nach Beendigung der Beurlaubung innerhalb eines Semesters die Teilnahme an einer Studienfachberatung nachzuweisen.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist nebst Anlagen innerhalb der Immatrikulationsfrist gemäß § 5 oder, in höheren Fachsemestern, innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 2 zu stellen. Der Antrag ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes und in sonstiger Weise erbetene, zur Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen und
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung gemäß Absatz 3.

(6) Eine Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist lediglich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 möglich, wenn ein ordnungsgemäßes Studium in dem in Absatz 1 genannten Umfang dadurch ausgeschlossen ist.

(7) Wird eine Studien- und Prüfungsordnung zum Ende des beantragten Urlaubssemesters aufgehoben, kann eine Beurlaubung nur noch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfolgen.

(8) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während des Urlaubssemesters dürfen Studien- und Prüfungsleistungen nicht abgelegt oder erbracht werden. Die Semester, in denen das Thesis-Modul absolviert wird, sind von der Beurlaubung ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4.

§ 10

Wechsel des Studienprogramms oder Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Studierende können grundsätzlich das Studienprogramm frei wechseln. Der Wechsel in eine Studien- und Prüfungsordnung, die ausgelaufen ist, ist ausgeschlossen.

(2) Der Wechsel des Studienprogramms setzt voraus, dass ein form- und fristgerechter Antrag auf Zulassung für das betreffende Studienprogramm gemäß AZO gestellt wird. Ein Studienprogrammwechsel nach Beginn des dritten Fachsemesters ist nur mit Begründung zulässig und bedarf der Zustimmung der Hochschule (§ 43 Absatz 2 HmbHG).

(3) Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung setzt voraus, dass ein Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Antragsfrist nach § 6 AZO gestellt wird. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung beizufügen.

§ 11

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung bzw. der Promotionsurkunde ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Bei Vorliegen der Gründe gemäß § 42 Absätze 2 und 4 HmbHG werden Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gaststudierende exmatrikuliert.

(3) Bei Vorliegen der Gründe gemäß § 42 Absatz 3 HmbHG können Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gaststudierende exmatrikuliert werden.

(4) Der Antrag auf Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu stellen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften.

Abschnitt 3

Besondere Formen des Studiums

§ 12

Doppelstudium

(1) Studierende können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen für ein weiteres Studienprogramm mit dem Ziel des Erwerbs eines weiteren Hochschulabschlusses (Doppelstudium) immatrikuliert werden, auch wenn das weitere Studienprogramm an einer anderen Hochschule absolviert wird. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Durchführung beider Studienprogramme gewährleistet ist und der Antrag hinreichend begründet wurde.

(2) Studierende, die erstmals die Immatrikulation an der HCU beantragen und zeitgleich mit Aufnahme des Studiums an der HCU an einer anderen Hochschule eingeschrieben sein werden oder die sich an einer anderen Hochschule immatrikulieren mit dem Ziel des Erwerbs eines weiteren Hochschulabschlusses, müssen mit Antrag auf Immatrikulation bzw. innerhalb des Rückmeldezeitraums Unbedenklichkeitsbescheinigungen beider Hochschulen einreichen. Studierende, die gemäß § 18 Absätze 2 bis 4 AZO eine Zulassung an der HCU zu einem Masterstudienprogramm erhalten haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(3) Studierende der HCU, die ein Doppelstudium an der HCU anstreben, können sich frühestens ab dem zweiten Fachsemester des bisher besuchten Studienprogramms an der HCU für das weitere gewünschte Studienprogramm gemäß der AZO bewerben. Mit dem Antrag auf Zulassung zum weiteren gewünschten Studienprogramm sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen beider Studienprogramme einzureichen.

(4) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der HCU wird im Rahmen einer Studienfachberatung des jeweiligen Studienprogramms ausgestellt.

(5) Ein Doppelstudium in einem Studienprogramm der gleichen Fachrichtung ist ausgeschlossen. Ein Doppelstudium kann nicht in Teilzeit absolviert werden.

(6) Für Doppelstudien im Rahmen von Hochschulkooperationen (Double-Degree-Programme) gelten die dort getroffenen Regelungen.

§ 13

Hochschulübergreifende Studiengänge

Studierende hochschulübergreifender Studienprogramme studieren gleichzeitig an mehreren Hochschulen mit dem Ziel des Erwerbs eines gemeinsamen Hochschulabschlusses (Joint Degree). Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Rückmeldung rechtzeitig anzugeben, wann sie an der Partnerhochschule studieren. Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.

§ 14

Nebenstudium

(1) Nebenhörerinnen und Nebenhörer besuchen im Rahmen ihres eigentlichen Studiums einzelne Veranstaltungen an der HCU. Sie sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Nebenstudium ist spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 2 in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form zu beantragen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Dem Antrag auf Zulassung zum Nebenstudium sind alle in diesem aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen, zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Insgesamt dürfen höchstens vier Fachsemester gewährt werden. Eine Zulassung in das erste Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studienprogramms ist ausgeschlossen.

(4) Durch die Zulassung zum Nebenstudium wird kein Recht zur Immatrikulation in das im Nebenstudium besuchte Studienprogramm erworben. Zur Inanspruchnahme von – für die Studierenden bereitgestellten – sozialen Leistungen sind sie nur berechtigt, sofern dies vorgesehen ist.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung zum Nebenstudium stattgegeben, wird ein Nebenhöreraccount eingerichtet. Mit Antrag auf Zulassung zum Nebenstudium verpflichten sich Nebenhörerinnen und Nebenhörer, diesen Account regelmäßig abzurufen. Bescheide und Schreiben gelten mit der Einstellung in den Nebenhöreraccount als bekannt gegeben.

§ 15

Gaststudium

(1) Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die vorübergehend ausschließlich an der HCU studieren, ohne einen Hochschulabschluss an der HCU anzustreben. Sie werden zum Sommersemester in das zweite und zum Wintersemester in das dritte Fachsemester immatrikuliert. Die Studiendauer darf zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen. Gaststudierende werden für die beantragte Studiendauer eingeschrieben. Eine Verlängerung der Studiendauer setzt die Beantragung innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 2 voraus.

(2) Während ihres Aufenthaltes sind Gaststudierende berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Die Abschlussthesis darf an der HCU jedoch nur erbracht werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist.

(3) Gaststudierende, die im Rahmen einer Hochschulkooperation oder nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HCU studieren, werden

nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung und Immatrikulation an der HCU ist die Nominierung durch die Heimathochschule.

(4) Gaststudierende, die außerhalb einer Hochschulkooperation oder eines Austausch- und Mobilitätsprogrammes an der HCU studieren wollen (Free Mover), können zum Gaststudium in einem Bachelor- oder Masterstudienprogramm zugelassen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Antrag auf Zulassung als Free Mover im Rahmen der Promotion ist ausgeschlossen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Gaststudium ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form und Frist zu beantragen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Dem Antrag auf Zulassung als Free Mover sind alle in diesem aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen, zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

(6) Im Falle der Zulassung ist kein Antrag auf Immatrikulation gemäß § 5 erforderlich. Ein Gaststudium in einem Studienprogramm, in dem der reguläre Lehr- und Prüfungsbetrieb eingestellt wurde, ist nicht möglich.

§ 16

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen, die zum Zwecke der Weiterbildung im Rahmen vorhandener Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können die Zulassung zu allen Lehrveranstaltungen beantragen. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen setzt voraus, dass die schriftliche Einwilligung der oder des Lehrenden vorliegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist in der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Form und Frist zu stellen. Es gelten die festgelegten und veröffentlichten Verfahrens- und Formvorschriften. Dem Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer sind alle in diesem aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen, zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

(4) Nach der Zulassung erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die zum Besuch der Einrichtungen der HCU berechtigt.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Studierende der HCU. Zur Inanspruchnahme von – für die Studierenden bereitgestellten – sozialen Leistungen sind sie nur berechtigt, sofern dies vorgesehen ist.

(6) Auf Antrag bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 17

In- und Außerkräfttreten und Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-

ordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 5. Juli 2018 (Amtl. Anz. Nr. 58 S. 1566) außer Kraft.

Hamburg, den 28. Oktober 2019

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1574

Widerruf und Erteilung von Vollmachten zur Vertretung der Stiftung

Herr Prof. Dr. Hans-Jörg Czech wurde per 1. Juli 2019 zum Alleinvorstand der Historischen Museen Hamburg – Stiftung des öffentlichen Rechts – berufen. Er ist zur alleinigen Unterzeichnung aller Geschäftsvorfälle berechtigt und regelt hiermit alle Vollmachten für die Stiftung neu.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2019 werden alle bisherigen Vollmachten zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg widerrufen und als neue Vollmachten in nachfolgend festgelegtem Umfang erteilt:

1. Herr Marc Eric von Itter, Verwaltungsdirektor der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – wird Vollmacht zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt.

Im Innenverhältnis darf Herr von Itter von dieser vollumfänglichen Vollmacht nur bei Abwesenheit des Vorstandes Gebrauch machen, um der Notwendigkeit des Fortgangs der geschäftlichen Tätigkeiten der Stiftung Historische Museen Hamburg gerecht zu werden. Im Übrigen gelten die Einschränkungen gemäß der Satzung, insbesondere § 10 der Satzung entsprechend.

2. Frau Prof. Dr. Anja Dauschek, Direktorin des Altonaer Museums, Herr Dr. Ralf Wiechmann, kommissarischer Direktor des Museums für Hamburgische Geschichte, Frau Prof. Dr. Rita Müller, Direktorin des Museums der Arbeit, und Frau Vera Neukirchen, Leiterin des Museumsdienstes, sind – jeder für sich allein und jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – zur Unterzeichnung folgender Geschäftsvorfälle berechtigt:

- Schenkungsverträge (zusammen mit dem Vorstand),
- Schenkungsversprechen (zusammen mit dem Vorstand),
- Dauerleihverträge bis zu 50 T€,
- Dauerleihverträge über 50 T€ (zusammen mit dem Vorstand),
- Übliche Leihverträge,
- Selbstversicherungsbestätigungen (zusammen mit dem Vorstand),
- VOL-Scheine bis 5000,- € innerhalb des genehmigten Budgets,
- Spendenbescheinigungen (zusammen mit dem Vorstand),
- Urlaubsanträge,
- Dienstreiseanträge (zusammen mit dem Vorstand),
- Verträge studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Hospitanten (zusammen mit dem Verwaltungsdirektor),
- Verträge mit Ehrenamtlichen,
- Glückwünsche zu besonderen Anlässen, z. B. Dienstjubiläen (zusammen mit dem Vorstand),

- Sponsoring-Verträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Einladungen allgemein (zusammen mit dem Vorstand),
 - Einladungen hausbezogen.
3. Herr Stefan Rahner, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Museum der Arbeit, ist bei Abwesenheit der Direktorin des Museums der Arbeit berechtigt, an deren Stelle die das Museum der Arbeit betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.
 4. Frau Dr. Vanessa Hirsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Altonaer Museum, ist bei Abwesenheit der Direktorin des Altonaer Museums berechtigt, an deren Stelle die das Altonaer Museum betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.
 5. Herr Dr. Ralf Wiechmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Museum für Hamburgische Geschichte, ist bei Abwesenheit des Direktors des Museums für Hamburgische Geschichte berechtigt, an dessen Stelle die das Museum für Hamburgische Geschichte betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.
 6. Herr Axel Becker, Verwaltungsleiter im Museum der Arbeit, und Herr Boris Ziegler, Verwaltungsleiter im Museum für Hamburgische Geschichte, sind zur Unterzeichnung der in ihren jeweiligen Verantwortungsreich fallenden Geschäftsvorfälle berechtigt:
 - Dauerleihverträge bis zu 50 T€ (zusammen mit der jeweiligen Direktion),
 - Übliche Leihverträge (zusammen mit der jeweiligen Direktion),
 - Dienstleistungsverträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - VOL-Scheine bis 5000,- € innerhalb des genehmigten Budgets,
 - Rechnungsfreigaben bis 2500,- €,
 - Spendenbescheinigungen (zusammen mit dem Vorstand),
 - Urlaubsanträge,
 - Dienstreiseanträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Verträge studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Hospitanten (zusammen mit dem Verwaltungsdirektor),
 - Verträge mit Ehrenamtlichen,
 - Ausschreibungen (zusammen mit dem Vorstand).
 - a) Frau Martina Aevermann, Verwaltungsmitarbeiterin im Museum der Arbeit, ist bei Abwesenheit des Verwaltungsleiters im Museum der Arbeit berechtigt, an dessen Stelle zu zeichnen.
 - b) Frau Hella Leybold, Verwaltungsmitarbeiterin im Museum für Hamburgische Geschichte, ist bei Abwesenheit des Verwaltungsleiters im Museum für Hamburgische Geschichte berechtigt, an dessen Stelle zu zeichnen.
 7. Herr Jan Lorenzen ist berechtigt zur Unterzeichnung von Presseerklärungen für den Gesamtverbund (zusammen mit dem Vorstand).

Hamburg, den 1. Juli 2019

Stiftung Historische Museen Hamburg
– Der Vorstand –
gez. Prof. Dr. Hans-Jörg Czech

Amtl. Anz. S. 1579